

Satzung

des 1. Pétanque Club Goggolori Weilheim e.V. Boule & Pétanque

mit Änderungen nach Jahreshauptversammlung 2016

INHALTSVERZEICHNIS

<u>SATZUNG</u>		<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Ausschluß von Mitgliedern	5
§ 6	Ehrenmitglieder	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Beiträge	6
§ 9	Organe des 1. PCGW	6
§ 10	Die Mitgliederversammlung	6
§ 11	Stimmrecht, Satzungsänderungen	7
§ 12	Der Vereinsvorstand	7
§ 13	Unbesetzt	8
§ 14	Kassenprüfer	8
§ 15	Haftung	8
§ 16	Unbesetzt	8
§ 17	Auflösung	8
§ 18	Unstimmigkeit	9

1. Pétanque Club Goggolori Weilheim

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „1. Pétanque Club Goggolori Weilheim, Boule und Pétanque“ (1. PCGW). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Weilheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der 1. Pétanque Club Goggolori Weilheim e.V. (Kurzbezeichnung: 1. PCGW) ist die Vereinigung von Boule-Spielern in Weilheim. Zweck und Aufgabe des 1. PCGW ist es,

- den Pétanquesport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern;
- den Pétanquesport in Weilheim und Gesellschaft zu vertreten;
- alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Pétanquesportanlagen in Weilheim zu unterstützen;
- Stadtmeisterschaften und andere sportliche Maßnahmen durchzuführen;
- sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden;
- die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der BPV-Jugendordnung zu fördern

Der 1. PCGW verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des 1. PCGW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der 1. PCGW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des 1. PCGW erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des 1. PCGW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der 1. PCGW ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des 1. PCGW und seiner Organe. Im übrigen regelt der 1. PCGW seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erläßt zu diesem Zwecke insbesondere

- eine Geschäftsordnung
- eine Sportordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung
- eine Disziplinarordnung
- eine Ehrungsordnung

Die erlassenen Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der 1. PCGW Organe sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 7 der Satzung.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sportgerichtsbarkeit gemäß 1. PCGW - Disziplinarordnung anzuerkennen und auf die Einschaltung staatlicher Gerichte zu verzichten.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem 1. PCGW gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn

- ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird, der die Erklärung enthält, dass die 1. PCGW - Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der 1. PCGW - Organe anerkannt und beachtet werden.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des 1. PCGW.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Präsidenten / der Präsidentin zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand des 1. PCGW erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- a) wenn die in §§ 7 und 8 festgelegten Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz der vom Vorstand erfolgten schriftlichen Abmahnung fortgesetzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem 1. PCGW gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung von Ausschluß nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des 1. PCGW verstößt.

Das Nähere regelt die Disziplinarordnung des 1. PCGW.

§ 6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Pétanquesport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an. Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten ihr Stimmrecht.

Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Pétanquesport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung des 1. PCGW nach Maßgabe des § 11, Abs. 1-3, dieser Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des 1. PCGW teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- die Belange des 1. PCGW zu fördern;
- die Satzung und die Ordnungen des 1. PCGW zu beachten;
- Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten;
- die zu Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Sportordnung geregelt. Einmalige Umlagen, z.B. für Turnierausrichtungen, Anschaffungen für den Spielbetrieb/die Boule-Bahn, werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe des 1. PCGW

Organe des 1. Pétanque Clubs Goggolori Weilheim sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- den ordentlichen Mitgliedern
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. PCGW. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Darüber hinaus obliegt ihr unter anderem die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Die Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über eingegangene Anträge in der für die Einberufung der Mitgliederversammlung vorgeschriebenen Form zu informieren.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei dem Präsidenten / der Präsidentin die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Stimmen erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mitzuteilen.

Die weiteren Einzelheiten der Einberufung einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, der Beschlussfähigkeit, des Ablaufs, des Verfahrens bei der Abstimmung über Anträge und bei Wahlen, sowie der Beurkundung der Beschlüsse regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 11 Stimmrecht, Satzungsänderungen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.

Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 12 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendleiter
- bis zu 3 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist nach Vorstandsbeschluss allein vertretungsberechtigt. Dieser Vorstandsbeschluss kann auch nachträglich erwirkt werden. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten und der Kassenwart nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten ausüben. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 13 UNBESETZT

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des 1. PCGW wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Die weiteren Einzelheiten sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 15 Haftung

Für Schäden - gleich welcher Art - die im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen des 1. PCGW Personen entstehen, die Vereinsmitglieder sind, haftet der 1. PCGW nur, wenn einem Organmitglied Vorsatz zur Last fällt. Das gleiche gilt bezüglich des Verhaltens sonstiger Personen, für die der 1. PCGW nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat.

Die Benutzung der Boule-Bahn erfolgt auf eigene Gefahr. Der 1. PCGW übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, - gleich welcher Art - die bei der Benutzung der Bahn entstehen. Wird ein Mensch, ein Tier, die Bahn selbst oder das angrenzende Gelände von einem Benutzer der Boule-Bahn beschädigt, haftet dieser in vollem Umfang für den Schaden.

§ 16 UNBESETZT

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des 1. PCGW kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen beschlossen werden.

Hinsichtlich der Einberufungsfrist gelten die Bestimmungen des § 10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.

§ 18 Unstimmigkeit

Bei Unstimmigkeiten, die nicht von der Satzung und ihren Ordnungen geregelt sind, gelten die §§ der Satzung mit ihren Ordnungen des Deutschen Pétanque Verbandes e.V.

Weilheim, Februar 2016

Geändert: Weilheim i.OB, 26. Februar 2016

Präsident